

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 30.10.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/25/043

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung)	25.11.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte sich in der Sitzung am 30.01.2024 (siehe VO/GV 67/24/080) mit dem Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms „Windenergiegebiete“ befasst und die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Planungsversammlung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat am 18.09.2025 den Entwurf beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Der Entwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter folgendem Link einsehbar:
<https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/>

Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Gemeinde kann bis zum 12.12.2025 eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Zeitgleich erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der jedermann die Möglichkeit hat, am Plan mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Planungsverband einen Plan vor, mit dem die weitgehende Entprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich erreicht werden soll. Es werden 56 Vorranggebiete für WEA mit einer Fläche von 8.212 ha ausgewiesen – das entspricht ca. 1,49% der Regionsfläche. Der Flächenüberhang von 0,09% dient als Puffer, um keine Unterschreitung der bundesgesetzlichen Zielvorgabe von 1,4% (bis Ende 2027) zu riskieren, wenn Gebiete aufgrund von durchgreifenden Belangen im Beteiligungsverfahren gestrichen werden müssten. Der Planungsverband beabsichtigt mit dem vorgelegten Entwurf zunächst nur die Erreichung des 1,4%-Ziels.

In der Anlage sind Ausschnitte aus der Festlegungs- und der Erläuterungskarte im Bereich der Gemeinde Sarow beigefügt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Sarow sind im Entwurf folgende Vorrangflächen vorgesehen:
Nr. 11 Hohenbrünzow mit 273ha (Erweiterung des bestehenden Windparks, kleiner Teil auf Gebiet der Gemeinde Hohenmocker)

Nr. 14 Sarow mit 52ha (um die Einzelanlage südlich von Sarow)

Die im Vorentwurf vorgesehenen Potentialflächen 13 Gehmkow (zwischen Gehmkow und Ganschendorf) und 15 Törpin (zwischen Törpin und Lindenberg) wurden im Entwurf nicht als Vorrangflächen ausgewiesen.

In benachbarten Gemeinden sind folgende Vorranggebiete vorgesehen:

Nr. 9 Beggerow mit 410 ha (südliche Erweiterung des bestehenden Windparks)

Nr. 10 Utzedel mit 175ha (südlich Utzedel beidseitig der Bahn und L271)

Nr. 16 Kriesow mit 100ha (südlich von Krusemarkshagen)

Die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien sind unverändert geblieben (siehe Vorlage 67/24/080).

Die Ungleichverteilung im gesamten Plangebiet ergibt sich nur aus der Anwendung der Ausschlusskriterien des Landes. Bei der Erstellung des Entwurfes wurde daher auch der Belang „Reduzierung von Flächenballungen“ berücksichtigt, da im Vorentwurf eine hohe Konzentration von Potentialflächen u.a. auch im Bereich zwischen Demmin und Altentreptow festzustellen war. Daher wurden auch in diesem Bereich einige Potentialflächen im jetzt vorliegenden Entwurf nicht als Vorranggebiet festgesetzt. Das schließt jedoch nicht aus, dass diese (zunächst) gestrichenen Flächen für die Erreichung des 2,1%-Ziels (Stichtag 31.12.2032) benötigt werden und in einer späteren Fortschreibung möglicherweise doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Auf Bundesebene soll jetzt aber zumindest eine Überprüfung des Flächenziels erfolgen, da bei der Flächenermittlung seinerzeit von 2 MW-Anlagen ausgegangen wurde und nun deutlich leistungsstärkere Anlagen üblich sind.

Als Ziel der Raumordnung wurde im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP festgelegt, dass planerische Höhenbeschränkungen unzulässig sind, da diese Gebiete anderenfalls beim Flächenbeitragswert (1,4% bzw. 2,1%) unberücksichtigt bleiben müssten. Den Gemeinden bleibt es dann verwehrt, durch eigene Bauleitplanung Höhenregulierungen festzusetzen. Dies stellt einen starken Einfluss auf die städtebaulichen Belange der Gemeinden dar. Möglicherweise wird dadurch dem sog. Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG nicht ausreichend Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung der bedrängenden Wirkung der enorm gestiegenen Anlagenhöhen wird in Untersuchungen oft noch auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11) Bezug genommen, obwohl die Entscheidung zu Anlagenhöhen von nur knapp 150m ergangen ist. Es könnte daher darauf gedrängt werden, nicht nur Windenergieanlagen im 2,5km-Umkreis sondern auch darüber hinaus zu berücksichtigen, da die WEA heute doppelt so große Höhen haben (können).

Dem Entwurf lässt sich nicht entnehmen, inwieweit das landesweite Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ bereits umfassend berücksichtigt wurde. Dazu ist im Planungsprozess der Netzbetreiber zu beteiligen. Das Kriterium soll dem Ziel dienen, dass der zu produzierende Strom perspektivisch verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann. Die Netzbetreiber können die Einspeisung von Windstrom jedoch auch weiterhin vorübergehend abregeln (auch vollständig), wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren, so wie es auch jetzt gängige Praxis ist.

Der Planungsverband hält die gesetzlichen Vorgaben des Windkraft-an-Land-Gesetzes (WindBG), aus dem sich u.a. die Flächenbeitragsziele von 1,4% bzw. 2,1% ergeben, für anpassungsbedürftig und hat am 18.09.2025 nicht nur den Entwurf der Teilfortschreibung sondern auch die ebenfalls beigefügte Resolution beschlossen.

Hinweis: Gemeindevertreter, die Eigentümer von Flächen in möglichen Windvorranggebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarow nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergiegebiete des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis und gibt die beigefügte Stellungnahme ab.
(ggf. mit folgenden Änderungen:

-
-
-

)

Finanzielle Auswirkungen

- Gewerbesteuererinnahmen (90% fließt dabei der Standortgemeinde zu)
- Einnahmen/Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (verpflichtend) ggf. i.V.m. §6 EEG (freiwillig)
- Pachteinahmen bzw. Entschädigungszahlen für Abstandsflächen bei Gemeindeeigentumsflächen im Vorranggebiet

Anlage/n

1	Stellungnahme 05.03.2024 (öffentlich)
2	Kartenauszüge (öffentlich)
3	Resolution des Planungsverbandes (öffentlich)
4	Entwurf Stellungnahme (öffentlich)

Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin

Demmin, 05.03.2024

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Stellungnahme zum Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Sarow hat in der Sitzung am 30.01.2024 über den vorgelegten Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des RREP MSE beraten und beschlossen, diesen zur Kenntnis zu nehmen. Der Planungsverband wird aufgefordert, den Umzingelungseffekt und den Aspekt der technischen Überformung im Bereich der Gemeinde Sarow näher zu untersuchen, um eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung auszuschließen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Sarow sind im derzeitigen Vorentwurf folgende Potentialflächen vorgesehen:

Nr. 11 Hohenbrünzow mit 292ha (Erweiterung des bestehenden Windparks), davon geschätzt 75% auf Gemeindegebiet

Nr. 13 Gehmkow mit 117ha, vollständig auf Gemeindegebiet

Nr. 14 Sarow mit 51 ha am Standort der vorhandenen Einzelanlage, davon geschätzt ca. 80% auf Gemeindegebiet

Nr. 15 Törpin mit 47ha, davon geschätzt ca. 90% auf Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet Sarow ist ca. 3.375ha groß. Die Potentialflächen machen somit einen Anteil von ca. **12% der Gemeindefläche** aus. Dies führt zu einer technischen Überformung, die aus Sicht der Gemeinde so nicht hingenommen werden kann. Hier muss der Planungsverband im Rahmen der Abwägung Auflockerungen durch Streichung einzelner Gebiete oder Verkleinerung der Gebiete vornehmen, um eine unzumutbare Belästigung der Bewohner unserer Gemeinde zu verhindern.

Das durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV vorgegebene Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen sieht eine Berücksichtigung von Windenergieanlagen nur im Umkreis von 2,5km vor. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anlagenhöhen sollte auch die Entfernung von diesen Anlagen bei der Ermittlung der bedrängenden Wirkung deutlich steigen. Das zitierte Urteil des OVG Magdeburg (16.03.2012, 2 L 2/11) ist bei der Ermittlung der bedrängenden Wirkung noch von Windenergieanlagen ausgegangen, die deutlich geringere Höhen (ca. 150m) aufwiesen. Sollten keine

Anschrift:
Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin
☎ Tel: 03998/28060
☎ Fax: 03998/2806 111
www.amt-demmin-land.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG (BLZ 12030000)
Konto 301077
IBAN: DE08 1203 0000 0000 301077,
SWIFT BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ00000484000

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.30-17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr -11.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

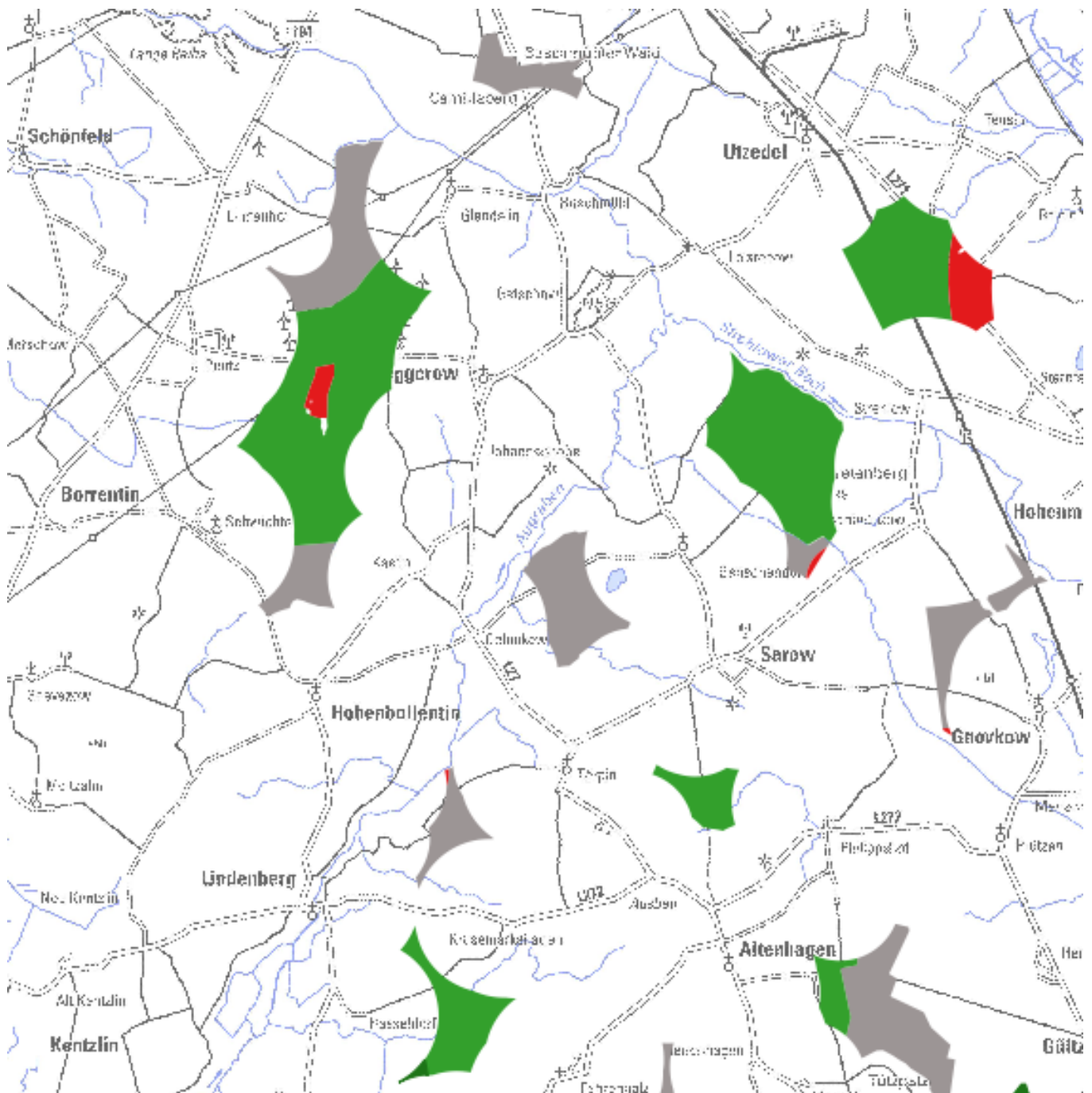
Höhenbegrenzungen beabsichtigt sein, muss die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in deutlich gestiegenen Abständen zur Ortslage ermittelt werden. Bei der Ermittlung der unzumutbaren Umfassung der Ortslagen in der Gemeinde Sarow sollten daher auch die z.T. in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze dargestellten Potentialflächen Nr. 12 Gnevkow, Nr. 10 Utzedel und Nr. 9 Beggerow berücksichtigt werden. Insbesondere für die Ortslagen Sarow und Törpin ist bereits auf den Karten deutlich sichtbar, dass in nahezu jede Himmelsrichtung z.T. sehr große Potentialflächen für Windparks dargestellt sind. Auch die Geräuschbelastung ist dann unabhängig von der Windrichtung jederzeit spürbar. Eine solche übermäßige Geräusch- und visuelle Belastung muss durch eine Auswahl und Begrenzung der möglichen Standorte für Windenergieanlagen durch den Planungsverband verhindert werden. Die Umzingelung der Ortslagen bedarf daher einer eingehenden Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Holtmeier

Auszug Erläuterungskarte

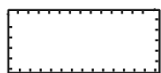
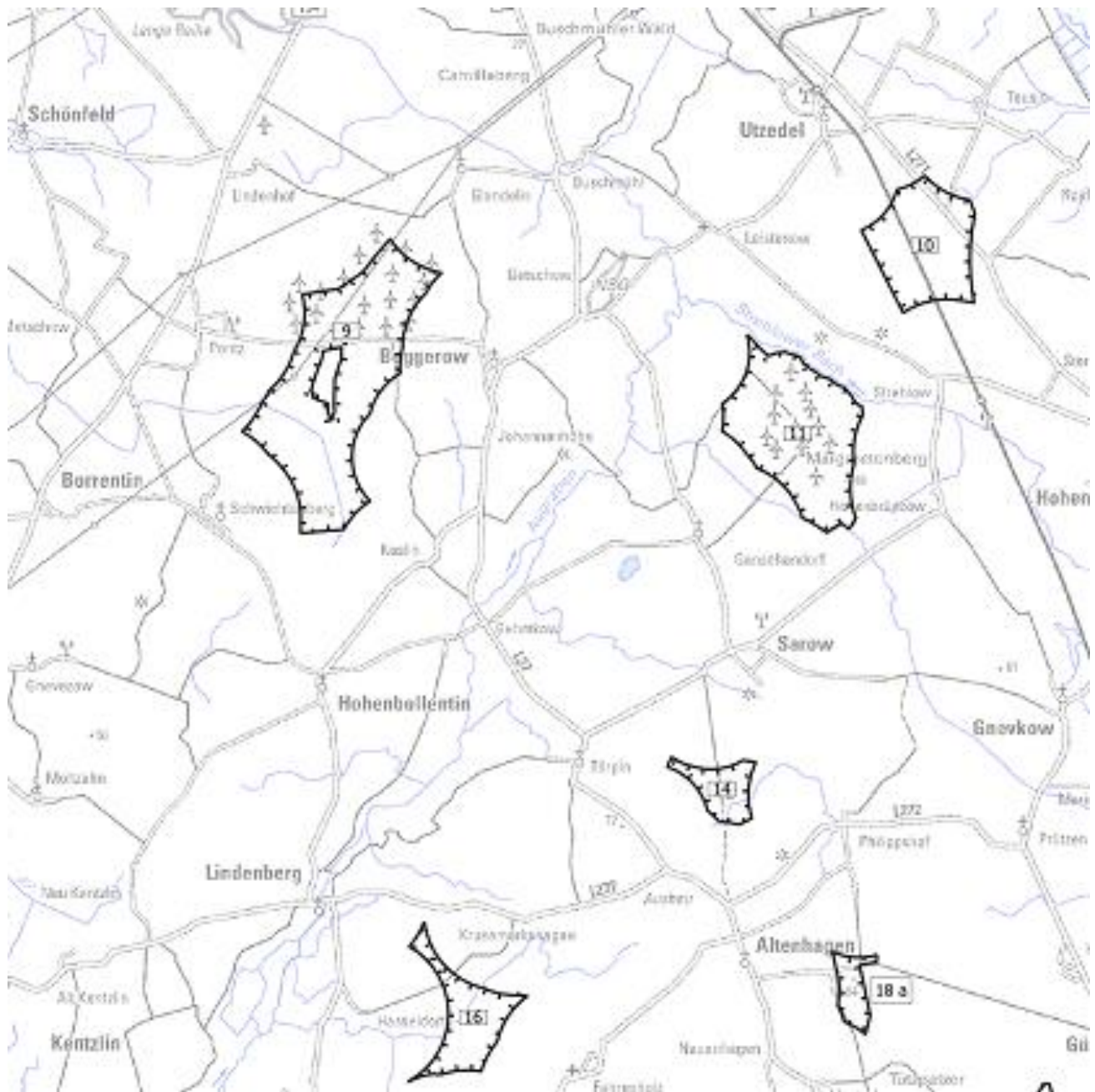


- Vorranggebiet für Windenergieanlagen
- Vorranggebiet für Windenergieanlagen das nicht im Vorentwurf 2023 als Potenzialfläche enthalten ist
- erhebliche Beeinträchtigung der Ziele des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen
- übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023

nicht weiterentwickelte Potenzialfläche aus dem Vorentwurf 2023

von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen

Auszug Festlegungskarte



Vorranggebiet
für Windenergieanlagen

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte

PE-Nr. 247 / 7.7.25 / Spi

Bundeskanzler Friedrich Merz
Ministerpräsidentin des Landes MV Manuela Schwesig

07.07.2025

Resolution zum Windkraftausbau

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

mit dem Windkraft-an-Land-Gesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in den einzelnen Bundesländern vorgegeben. Für das Land M-V sind 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft bis zum Jahr 2032 auszuweisen. Das Land M-V hat durch seine Gesetzgebung dieses Flächenziel auf alle Planungsregionen bzw. Landkreise des Landes gleichermaßen weiterverteilt.

Im größten Landkreis Deutschlands der Mecklenburgischen Seenplatte führt diese stumpfe Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu einer übermäßigen Konzentration des Windkraftausbaus auf einige wenige Gemeinden. Ursächlich dafür ist die hohe Naturraumausstattung der Mecklenburgischen Seenplatte mit Wasserflächen, Nationalpark, Naturparke, zusammenhängende Waldflächen, zahlreichen Schutzgebieten und Moorflächen, die in weiten Teilen einen Windkraftausbau ausschließen. Die Seenplatte ist bekannterweise ein besonderes Naturparadies. Am Ende konzentriert sich der Windkraftausbau auf wenige Regionen (s. Erläuterungskarte, Anlage 1). Nach dem bisherigen Stand der Regionalplanung werden in einzelnen Gebieten des Landkreises bis zu 25 % der Fläche mit Windkraft belegt (s. Rasterkarte, Anlage 2).

Ganze Landstriche werden damit zur Erreichung sehr theoretischer Klimaziele geopfert, mit technischen Anlagen verbaut und als Wohn- und Tourismusstandort entwertet. In der Mecklenburgischen Seenplatte gibt es inzwischen eine breite Protestbewegung in der Bevölkerung gegen diesen massiven Windkraftausbau.

Die im Gesetz aufgeführten Fristen, insbesondere mit Bezug auf den 31.12.2027 zwingen die Planungsträger noch in diesem Jahr zum Handeln.

Wir, die Mitglieder der Verbandsversammlung der Mecklenburgischen Seenplatte fordern Sie auf

- die Ausbauziele für den Windkraftausbau, die Verfahrensweise und Termine zur Ausweisung von Eignungsgebieten schnellst möglich zu ändern, um ggf. Fehlentwicklungen wie hier in der Mecklenburgischen Seenplatte zu verhindern
- die Ausbauziele müssen in Gänze aufgegeben bzw. zumindest den heutigen technischen Standards angepasst werden, statt Flächenziele sollten aufgrund der rasanten technischen Entwicklung Kapazitätsziele maßgeblich sein
- das Verknüpfen des Nichterreichens der Flächenziele mit der Wirkung des § 249 BauGB „Privilegierung/Wildwuchs“ muss abgeschafft werden

- den Städten und Gemeinden ist ein Mitspracherecht bei der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten einzuräumen.

Grundsätzlich gibt es die dargestellten Probleme nicht nur in der Mecklenburgischen Seenplatte, sondern auch in vielen anderen Regionen der Bundesrepublik. Der mit dem Ausbau der Windkraft erforderliche Netzausbau führt zu weiteren erheblichen Konflikten. Tragen Sie Sorge dafür, dass nicht weiterhin gegen die Menschen in den betroffenen Regionen Politik gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Kärger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen

Anl. 1 Erläuterungskarte Teilfortschreibung
Anl. 2 Rasterkarte

Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin

Demmin, 25.11.2025

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Stellungnahme zum Entwurf September 2025 der Teilfortschreibung „Windenergiegebiete“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Sarow hat in der Sitzung am 25.11.2025 über den vorgelegten Entwurf September 2025 der Teilfortschreibung „Windenergiegebiete“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte beraten und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die im Vorentwurf ausgewiesenen Potentialflächen Nr. 13 „Gehmkow“ und Nr. 15 „Törpin“ sowie die südliche Erweiterung des bestehenden Windparks Ganschendorf/Hohenbrünzow (Potentialfläche Nr. 11) im nun vorgelegten Entwurf nicht als Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen werden. Der Planungsverband hat den Umzingelungseffekt, den die Gemeinde Sarow in der Stellungnahme vom 05.03.2024 zur Überprüfung angemerkt hatte, zutreffend erkannt und durch Streichung der o.g. Flächen eine Umzingelung der Gemeinde Sarow durch WEA vermieden. Dies wird von Seiten der Gemeinde Sarow ausdrücklich begrüßt.

Die Streichung des Gebietes Nr. 13 „Gehmkow“ ist aus Sicht der Gemeinde auch wichtig für den Schutz des Biotops „Schwarzer See“ westlich der Ortslage Ganschendorf.

Bereits jetzt wird gefordert, dass auch bei zukünftigen Planungen von Windvorranggebieten eine Umzingelung der Ortslagen und eine technische Überformung der Landschaft in unserem Gemeindegebiet und in direkter Nähe zu unseren Dörfern vermeiden werden muss. Dies gilt insbesondere, wenn der Planungsverband zur Erreichung der Flächenziele (1,4% bzw. 2,1%) weitere Flächen als Vorranggebiete ausweisen muss.

Bei der Ermittlung der bedrängenden Wirkung von WEA wird in Untersuchungen oft noch auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11) Bezug genommen, obwohl die Entscheidung zu Anlagenhöhen von nur knapp 150m ergangen ist. Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, bei der Ermittlung nicht nur Windenergieanlagen im 2,5km-Umkreis sondern auch darüber hinaus zu berücksichtigen, da die WEA heute doppelt so große Höhen haben können. Auch der Siedlungsabstand von 800m bzw. 1.000m muss aufgrund der deutlich gestiegenen Anlagenhöhen der WEA angepasst werden. Dies trifft insbesondere auch

aufgrund der unzulässigen Höhenbeschränkung durch das Ziel im Programmsatz (10) zu Kapitel 6.5 Energie zu.

Die Erhöhung des Siedlungsabstandes sollte auch bereits bei der Errichtung weiterer Anlagen im Vorranggebiet Nr. 11 „Hohenbrünzow“ zur Anwendung kommen. Dieser Windpark wird von vielen Bewohnern insbesondere aufgrund der Geräuschkulisse als belastend empfunden. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage muss daher vermieden werden.

Die zukünftige Installation weiterer WEA sollte nur in Korrelation zur Netzintegrationsfähigkeit erfolgen. Dabei sollte Netzintegrationsfähigkeit so verstanden werden, dass der zu produzierende Strom tatsächlich verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann. Gängige Praxis ist jetzt eine Abregelung, da die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren. Dies muss vermieden werden und bereits bei der Planung neuer Windvorrangflächen berücksichtigt werden. Der bislang fehlende Abtransport überschüssiger Energien und das damit einhergehende Abschalten der WEA führt zu Unverständnis in der Bevölkerung und Ablehnung weiterer Windparks.

Die Gemeinde Sarow möchte gerne für die Zukunft und die demografische Entwicklung der Gemeinde (auch durch Zuzug junger Familien) ein ausgewogenes Verhältnis wahren zwischen notwendiger Energiegewinnung durch Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien auf der einen Seite, einer lebenswerten Landschaft und einer lebenswerten dörflichen Struktur ohne übermächtige industrielle Anlagen der Energiegewinnung auf der anderen Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wellenbeck